

Vereinbarung

über die Rückzahlung des Investitionsbeitrags an das Benediktinerkloster Mariastein in Metzerlen-Mariastein für die Neugestaltung des Klosterplatzes

vom 26. März 2024

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn;

für den Regierungsrat der Vorsteher des Departementes für Bildung und Kultur

und

das Benediktinerkloster Mariastein, Klosterplatz 2, 4115 Mariastein

schliessen in Vollzug von Ziffer 3.2 Absatz 1 des Kantonsratsbeschlusses vom 21. Dezember 2022 betreffend Investitionsbeitrag an das Benediktinerkloster (nachstehend Kloster) Mariastein in Metzerlen-Mariastein für die Neugestaltung des Klosterplatzes folgende Vereinbarung über die Rückzahlung des Verpflichtungskredites ab:

1. Grundsatz

¹ Das Kloster Mariastein in Metzerlen-Mariastein verpflichtet sich zur ganzen oder teilweisen Rückzahlung des Investitionsbeitrags von CHF 2'375'000.00 nach Massgabe der in Ziffer 3.2. des Kantonsratsbeschlusses festgelegten Voraussetzungen.

² Es verpflichtet sich:

- a) die Rückzahlungsverpflichtung nach der vorliegenden Vereinbarung auf seine allfällige Rechtsnachfolgerin oder seinen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen;
- b) das Departement für Bildung und Kultur rechtzeitig, spätestens jedoch zwölf Monate vorher, über eine Aussicht genommenen Rechtsnachfolge schriftlich in Kenntnis zu setzen.

2. Rückzahlungsereignis

¹ Das die Rückzahlungsverpflichtung auslösende Ereignis tritt ein, wenn der Klosterplatz gemäss Kantonsratsbeschluss einst nicht mehr öffentlich sein sollte.

² Der Klosterplatz ist nicht mehr öffentlich, wenn er gemäss Sinn und Zweck des Investitionsbeitrags nicht mehr benutzt werden kann, weil gemäss § 246 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (BGS 211.1):

- a) der Gemeingebrauch nicht mehr gewährleistet ist, oder
- b) eine von der Einwohnergemeinde Metzerlen-Mariastein erteilte Bewilligung zum gesteigerten Gemeingebrauch oder eine von ihr verliehene Sondernutzung (Konzession)¹, die den Zugang zum Klosterplatz für die Öffentlichkeit gemäss dem Projekt für seine Neugestaltung einschliesst, weggefallen ist.

¹ Vgl. aktuell den Konzessionsvertrag vom 24. Februar 2023.

3. Zahlungsmodalitäten

¹ Die jährliche Herabsetzung der Höhe der Rückzahlung um 2,5 % beginnt im Zeitpunkt der Restzahlung gemäss Ziffer 5 des Kantonsratsbeschlusses (CHF 875'000.00).

² Die Rückzahlung wird ein Jahr nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses fällig. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe des in diesem Zeitpunkt für kantonale Steuern geltenden Ansatzes erhoben.

4. Rechtsschutz

Das Verwaltungsgericht entscheidet über Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung im Verfahren der verwaltungsgerichtlichen Klage gemäss §§ 60 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970 (BGS 124.11).

5. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

Für das Benediktinerkloster Mariastein:

Ort und Datum

Ort und Datum

Abt Peter von Sury

Florian Dolder, Betriebsleiter

Für den Kanton Solothurn:

Ort und Datum

Regierungsrat Dr. Remo Ankli
Vorsteher Departement für Bildung und Kultur